

Regelwerkversion Gültig ab	4-0 1.9.2025	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse Verfügbare Sprachen	Intern I-SQU-SI D, G, H, I, J, K DE, FR, IT
Betroffene Divisionen	Fachführungen, Infrastruktur, M&P Personenverkehr, Immobilien und Konzerngesellschaften		
Spezifische Empfänger / Verteiler	LIDI-R: R RTE 20100, A3, A4		
Ersatz für Zuordnung	Regelwerkversion 3-0 Gemäss Ziff. 1.3		

Prüfungsordnung R RTE 20100

Inhalt

Änderungsverzeichnis	3
1. Allgemeines.....	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Geltungsbereich.....	4
1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente	5
1.4. Abkürzungen, Begriffe und Definitionen.....	6
1.4.1. Abkürzungen.....	6
1.4.2. Begriffe und Definitionen.....	7
1.5. Zweck der Prüfungen.....	9
1.6. Anmeldung zur Prüfung	9
1.7. Prüfungssprache.....	9
1.8. Prüfungszulassungen	9
1.8.1. Ausbildung	9
1.8.2. Praktikum.....	9
1.8.3. Identifikation.....	10
1.8.4. Bescheinigungen	10
1.8.5. Praktische Prüfung.....	10
1.9. Prüfungsaufbau.....	10
1.9.1. Fähigkeitsprüfung	10
1.9.2. Prüfungsteile.....	11
1.9.3. Prüfungsformen	11
1.9.4. Prüfungsablauf.....	11
1.10. Prüfungsbedingungen.....	11
1.10.1. Allgemeines	11
1.10.2. Hilfsmittel	11
1.10.3. Rückfallebene	12
1.10.4. Allgemeine Prüfungsbedingungen	12
1.10.5. Bedingungen bei mündlichen Prüfungsformen	12
1.11. Vorgehen beim Nichtbestehen einer Prüfung	12
1.11.1. Fähigkeitsprüfung	12
1.11.2. Periodische Prüfung.....	12
1.11.3. Entscheid zur Wiederholung nach einer Beschwerde.....	13
1.11.4. Absolvieren von Nachprüfungen.....	13
1.12. Kosten.....	13

2.	Organisation.....	14
2.1.	Verantwortlichkeiten.....	14
2.1.1.	I-SQU.....	14
2.1.2.	Chef-PEX.....	14
2.1.3.	HR-POK.....	14
2.1.4.	OE, die PEX zur Verfügung stellen.....	14
2.1.5.	Vorgesetzter der Kandidaten.....	14
2.2.	Prüfungskommission.....	15
2.3.	Aufbewahrung.....	15
3.	Prüfungsverfahren.....	16
3.1.	Allgemeines.....	16
3.2.	Prüfungsabnahme.....	16
3.2.1.	Allgemein.....	16
3.2.2.	Theoretische Prüfung.....	16
3.2.3.	Praktische Prüfung.....	16
3.2.4.	Nachprüfung.....	17
3.2.5.	Bekanntgabe der Resultate.....	17
3.3.	Besondere Prüfungssituationen.....	18
3.3.1.	Prüfungsbetrug.....	18
3.3.2.	Weitere besondere Prüfungssituationen.....	18
3.4.	Prüfungsauswertung.....	19
3.5.	Rundungsregeln.....	19
3.6.	Leistungsqualifizierung.....	19
3.7.	Prüfungsdauer.....	20
4.	Einsichts- und Beschwerderecht.....	21
4.1.	Einsichtsrecht.....	21
4.1.1.	Einreichen des Gesuchs.....	21
4.1.2.	Einsicht praktische Prüfungen.....	21
4.1.3.	Einsicht theoretische Prüfungen.....	21
4.1.4.	Einsichtstermin.....	21
4.1.5.	Verfahren.....	21
4.2.	Beschwerderecht.....	22
4.2.1.	Einreichen des Gesuchs.....	22
4.2.2.	Beschwerdekommision.....	23
4.2.3.	Verfahren.....	23
5.	Schlussbestimmungen.....	24
5.1.	Mitwirkung.....	24

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
4-0	Diverse	Entscheide aus der Prüfungskommission sowie der Koordination mit HR-POK abgebildet. Zusatzmodul Rangiersicherheit für SC integriert. Diverse Anpassungen aus den Rückmeldungen zur Version 3-0, sprachliche Korrekturen sowie vereinheitlichte und bereinigte Angaben und Begriffe.
3-0	Diverse	Anpassungen aufgrund der Überarbeitung der I-50167. Entscheide aus der Prüfungskommission / der Koordination mit HR-POK-SKK-PM. Diverse kleinere Anpassungen aus den Rückmeldungen zur V2-0.
2-0	Diverse	Diverse Anpassungen in den Kapiteln 1-5 Anhang B erstellt Anpassungen gemäss Änderungsübersicht
1-0	Alle	Erstausgabe

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Fähigkeits- und periodischen Prüfungen der Funktionen gemäss R RTE 20100. Zudem definiert die Prüfungsordnung die Ernennung, Aus- und Weiterbildung von Prüfungsexperten (PEX).

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen sind zum Teil geschlechtsspezifisch, gelten aber für alle, unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität.

1.2. Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für sämtliche Personen, die nach ZSTEBV Art. 3 Abs. 1e eine Prüfung bei der SBB AG zu den folgenden Funktionen gemäss R RTE 20100 absolvieren oder abnehmen:

- Sicherheitswärter (SiWä)
- Sicherheitschef (SC)

Die Prüfungsordnung gilt zudem für sämtliche Personen, die eine Prüfung bei der SBB AG zu den folgenden Funktionen gemäss R RTE 20100 absolvieren oder abnehmen:

- Selbstschutz Begehung (Sst B)
- Selbstschutz Arbeit (Sst A)
- Sicherheitsleitung (SL)

Die Prüfungsordnung gilt zudem für sämtliche Personen, die eine Prüfung bei der SBB AG zu den folgenden Zusätzen gemäss I-50210 absolvieren oder abnehmen:

- Zusatzmodul Rangiersicherheit SC (ZM RaSi)

Die Bescheinigungspflicht ist in der I-50167 Kapitel 4 aufgeführt.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

SR 742.101	Eisenbahngesetz (EBG)
SR 742.141.2	Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
SR 742.141.22	Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)
SR 742.173.001	Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV; R 300.1–300.15)
R RTE 20100	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
K 014.2	Weisung Antikorruption
K 230.0	Sprachkompetenzen: Mindestniveau und Überprüfung. Vorgaben an die Aus- und Weiterbildung und an den Erhalt von Sprachkompetenzen
K 920.1	Umgang mit IT-Mitteln und Geschäftsdaten. Vorgaben für den Umgang mit vertraulichen Daten und Dokumenten.
K 950.6	Weisung zum sicherheitsrelevanten Kompetenzmanagement
I-30111	Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften
I-50053	Sicherheit im Gleisbereich für Mitarbeitende Infrastruktur-Betrieb (sowie SBB Cargo für RBL/LT/Buchs SG)
I-50167	Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100
I-50210	Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100
DMS ID 81548336	Ausbildungsdossier für PEX «Praktische Prüfungen R RTE 20100»

1.4. Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

1.4.1. Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GK	Grundkurs
HR-POK	Organisation im Konzernbereich Human Resources, zuständig für Aus- und Weiterbildungen der SBB AG
I-SQU-SI	Organisation im Konzernbereich Infrastruktur, zuständig für Risiko-, Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement der SBB Infrastruktur
ISB	Infrastrukturbetreiberin
KMS URV	Kompetenzmanagementsystem Umsetzung Regulatorische Vorgaben
LMS	Learning Management System
PeKo	Personalkommission
PEX	Prüfungsexperte
SC	Sicherheitschef
SiWä	Sicherheitswärter
SL	Sicherheitsleitung
Sst A	Selbstschutz Arbeit
Sst B	Selbstschutz Begehung
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VW	Vorwarner
WK	Wiederholungskurs
ZM RaSi	Zusatzmodul Rangiersicherheit für SC

1.4.2. Begriffe und Definitionen

Bescheinigung R RTE 20100	Die Bescheinigung R RTE 20100 erbringt den Nachweis von erlangten Qualifikationen. In dieser Prüfungsordnung beinhaltet dies auch die entsprechende provisorische Tätigkeitserlaubnis.
Beschwerdekommision	Kommision, die bezüglich der Argumente und Einwendungen einer Beschwerde nach objektiver Beurteilung eine definitive Entscheidung fällt.
Chef-PEX	Prüfungsexperte, der für die fachliche Führung und Koordination der PEX der SBB AG verantwortlich ist. In dieser Prüfungsordnung bezieht sich der Begriff auf den Chef-PEX sowie seine Stellvertretung im Bereich R RTE 20100.
Fähigkeitsprüfung	Prüfung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Rahmen des Erwerbs einer Qualifikation. Die Fähigkeitsprüfung kann aus einer theoretischen und praktischen oder nur aus einer theoretischen Prüfung bestehen.
Funktionen gemäss R RTE 20100	Die Funktionen gemäss Definition in der R RTE 20100. In dieser Prüfungsordnung bezieht sich der Begriff auf SL, SC, SiWä/VW, Sst A und Sst B.
Kandidat	Person, die für eine Fähigkeits- oder periodische Prüfung angemeldet ist.
Mündliche Prüfung	Prüfungsform einer praktischen Prüfung, bei der in einem Fachgespräch (Interview, Instruktion) überprüft wird, ob ein Kandidat das Fachwissen auf praxisbezogene Aufgaben übertragen kann und Zusammenhänge eruieren kann.
Nachprüfung	Prüfung, die ein Kandidat zur Wiederholung ablegen kann, weil er die ordentliche Prüfung nicht bestanden hat.
Periodische Prüfung	Prüfung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Rahmen der Erneuerung einer oder mehrerer Qualifikationen.
PEX-Kandidat	Person, die als PEX ausgebildet wird.
Praktische Prüfung	Prüfung, bei der festgestellt wird, ob der Kandidat das erforderliche Urteilsvermögen und die notwendigen praktischen Fähigkeiten besitzt, seine theoretischen Kenntnisse anwenden kann und die Aufgabe so beherrscht, dass nie ernsthafte Zweifel an deren Erfüllung bestehen.
Prüfungsaufgabe	Muss ein Teil oder eine ganze Prüfung selbstständig vom Kandidaten abgelegt werden, werden ihm genau definierten Vorgaben in Form einer Prüfungsaufgabe zugewiesen. Es handelt sich somit um eine Prüfungsform, bei der der Kandidat bis zu einem vorgegebenen Termin eine Lösung erarbeiten und die ausgearbeiteten Dokumente für die Bewertung vorlegen muss.

Prüfungsexperte (PEX)	Person, die qualifiziert ist, Prüfungen abzunehmen. In dieser Prüfungsordnung bezieht sich der Begriff auf Prüfungsexperten im Bereich R RTE 20100.
Prüfungskommission	Kommission, die für den Inhalt, die Qualität und den Bewertungsmodus der Prüfungen zuständig ist.
Prüfungsleiter	PEX, der für eine bestimmte Prüfungssession verantwortlich ist. Wenn gemäss Prüfungsablauf ein Prüfungsteam erforderlich ist, leitet er dieses Team.
Prüfungsnachweis	Schriftliches Dokument (Zertifikat), ausgestellt von Bildung SBB, nach erfolgreicher Absolvierung des Modul 1 + 2 des GK SL inkl. Zwischenprüfung respektive des WK SL oder für SiWä, welche für eine nicht zugelassene Firma gem. I-50167 Ziff. 1.7.3 oder eine andere ISB arbeiten.
Prüfungssession	Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden.
Prüfungsteam	Gruppe von PEX, die gemeinsam an einer bestimmten Fähigkeitsprüfung beteiligt sind.
Qualifikation	Gesundheitliche und fachliche Befähigung zu einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, oft in Form eines Nachweises (z. B. Zeugnis, Ausweis, Zertifikat).
Theoretische Prüfung	Prüfung, bei der getestet wird, ob der Kandidat die für die geprüfte Funktion geforderten theoretischen Kenntnisse besitzt.
Vorgesetzter	Person, die verantwortlich ist sicherzustellen, dass der Kandidat über die erforderlichen Qualifikationen gemäss I-50167 verfügt. Für Personal der SBB ist dies der Linienvorgesetzte.

1.5. Zweck der Prüfungen

Mit den Prüfungen wird sichergestellt, dass der Kandidat die regulatorischen Vorgaben vom BAV, vom VöV und von der SBB AG erfüllt und dass er über die notwendigen Kompetenzen für die Ausübung seiner Tätigkeit verfügt.

Für den Erwerb einer Qualifikation für die Funktionen gem. Ziff. 1.2 ist eine Fähigkeitsprüfung abzulegen.

Für die Erneuerung einer Qualifikation ist eine periodische Prüfung abzulegen.

1.6. Anmeldung zur Prüfung

Der Vorgesetzte stellt die rechtzeitige und korrekte Anmeldung zu den Prüfungen sicher.

Die Anmeldung für die Prüfungen und Nachprüfungen erfolgt über das LMS: sbb.ch/sf. In der jeweiligen Kursausschreibung im LMS ist ersichtlich, ob der Kandidat den Prüfungstermin separat buchen muss.

Die Kandidaten erhalten von HR-POK spätestens 7 Kalendertage vor der Prüfung das Aufgebot mit mindestens:

- Programm der Prüfung mit Orts- und Zeitangaben;
- Name des vorgesehenen Prüfungsleiters.

1.7. Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt. Die Prüfungssprache entspricht der Kurssprache. Mündliche Prüfungen können nach Absprache und Einverständnis der Beteiligten auch in Dialekt durchgeführt werden.

Das Sicherstellen der erforderlichen Sprachkompetenzen werden in der I-50167 Ziff. 3.2.4 und 3.3.3 nach K 230.0 geregelt.

1.8. Prüfungszulassungen

1.8.1. Ausbildung

Zugelassen zu den Prüfungen sind Personen, welche die Ausbildung der SBB AG für die zu prüfende Funktion erfolgreich absolviert haben. Dabei gilt folgende Präsenzpflicht:

- Bei halb- oder ganztägigen Ausbildungen muss der Kandidat die ganze Ausbildung besucht haben.
- Bei mehrtägigen Ausbildungen muss der Kandidat mindestens 80% besucht haben.

Ausgenommen sind Mitarbeitende, die sich das erforderliche Fachwissen ausserhalb eines GK angeeignet haben. Sie können auf Antrag beim Chef-PEX direkt zur Fähigkeitsprüfung zugelassen werden. Die für die Ausbildung abzuarbeitenden Vorbereitungsaufgaben und selbständigen Aufgaben sind vor Prüfungsantritt zu erledigen.

1.8.2. Praktikum

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausbildungsdossier für SC und SiWä der SBB AG gilt als Zulassungsbedingung zur praktischen Prüfung der Fähigkeitsprüfung.

1.8.3. Identifikation

Die Kandidaten müssen anhand eines Ausweises im Original (Pass, Identitätskarte, Führerausweis für den Strassenverkehr oder Personalausweis mit Foto) eindeutig identifiziert werden können.

1.8.4. Bescheinigungen

Der Zugang zur Fähigkeitsprüfung SiWä, SC und SL erfordert das Vorweisen der gültigen SBB Bescheinigung Sst A.

Der Zugang zur Fähigkeitsprüfung ZM RaSi erfordert das Vorweisen der gültigen SBB Bescheinigung SC.

Der Zugang zur periodischen Prüfung erfordert das Vorweisen von:

- Einer gültigen SBB Bescheinigung für die zu prüfende Funktion; oder
- für SiWä von nicht zugelassenen Firmen gemäss I-50167 Ziff. 1.7.3 oder einer anderen ISB: einen Prüfungsnachweis, dass die letzte bestandene Fähigkeits- bzw. periodische SBB Prüfung SiWä höchstens 3 Jahre zurückliegt.
- Für SL von anderen ISB einen Prüfungsnachweis «SL Module 1 und 2» bzw. Prüfungsnachweis «WK SL» gem. I-50167 Ziff. 4.3.
- Beim ZM RaSi muss eine gültige Bescheinigung ZM RaSi und SC vorgewiesen werden.

Bescheinigungen oder Dokumente müssen im Original vorliegen.

1.8.5. Praktische Prüfung

Nach ZSTEBV Art. 17 Abs. 2 muss vor dem Ablegen der praktischen Prüfung der Fähigkeitsprüfung die theoretische Prüfung der Fähigkeitsprüfung bestanden worden sein. Diese Vorgabe gilt für die Funktionen SiWä und SC. Für die praktische Prüfung der Fähigkeitsprüfung SL kommt diese Vorgabe nicht zur Anwendung: Kandidaten sind zur praktischen Prüfung zugelassen, auch wenn die theoretische Prüfung noch nicht bestanden wurde.

Die praktische Prüfung muss für die Funktionen SiWä und SC innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der theoretischen Ausbildung abgelegt werden. Diese Frist beinhaltet gem. Ziff. 1.11.1 auch die Nachprüfung. Kann die 12-monatige Frist auf Grund einer Verlängerung des Praktikums (vgl. I-50167 Ziff. 3.2.2.) nicht stattfinden, muss dies mit I-SQU geklärt werden.

Die praktische Prüfung für die Funktion SL muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss Modul 4 des GK abgelegt werden. Diese Frist beinhaltet auch die Nachprüfung, gem. Ziff. 1.11.1.

1.9. Prüfungsaufbau

1.9.1. Fähigkeitsprüfung

Eine Fähigkeitsprüfung besteht für die Sicherheitsfunktionen SiWä, SC und SL aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Für die Funktionen Sst B und Sst A besteht die Fähigkeitsprüfung aus einer theoretischen Prüfung. Für das ZM RaSi besteht die Fähigkeitsprüfung aus einer theoretischen Prüfung. Für die Funktionen, bei denen die Fähigkeitsprüfung aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht, sind beide Prüfungen unabhängig voneinander zu bestehen, damit die Fähigkeitsprüfung als bestanden gilt.

1.9.2. Prüfungsteile

Praktische Prüfungen können aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen (vgl. Anhang B). Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden, damit die praktische Prüfung als bestanden gilt.

1.9.3. Prüfungsformen

Theoretische Prüfungen finden in schriftlicher Form statt. Die schriftliche Prüfungsform kann digital oder in Papierform sein.

Praktische Prüfungen können folgende Prüfungsformen haben:

- Mündlich (Interview, Instruktion)
- Prüfungsaufgabe (Ausarbeitung von Dokumenten)
- Praxisbezogene Aufgabe (Ausführen einer Funktion)

1.9.4. Prüfungsablauf

Der Prüfungsaufbau der Fähigkeits- und periodischen Prüfungen der verschiedenen Funktionen gemäss R RTE 20100 ist in Anhang B geregelt.

1.10. Prüfungsbedingungen

1.10.1. Allgemeines

Es gelten sinngemäss:

- Für die Funktion SL: ZSTEBV Art. 12 bis 27.
Abweichung zu Art. 17 Abs. 2 gem. Ziff. 1.8.5 der vorliegenden I-50209.
- Für die Funktionen Sst B und Sst A: ZSTEBV Art. 12 bis 20 und 22 bis 27.
Abweichung zu Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 gem. Ziff. 1.9.1 der vorliegenden I-50209. Zudem gilt Art. 19 Abs. 3 für diese Funktionen nicht. Es wird wie beim erstmaligen Erwerb der Bescheinigung vorgegangen.
- Für die Funktion Sst B finden Art. 15 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 keine Anwendung.
Siehe dazu Ziff. 3.2.1 der vorliegenden I-50209.

1.10.2. Hilfsmittel

Für die theoretischen Fähigkeitsprüfungen (inkl. Nachprüfung) und die periodischen Prüfungen (inkl. Nachprüfungen) sind Hilfsmittel in Form von Reglementen, persönlichen Notizen und Kursunterlagen in gedruckter und digitaler Form auf dem durch die SBB zur Verfügung gestellten Prüfungsgerät gestattet (zusätzliche elektronische Geräte sind nicht zugelassen). Eine Ausnahme bildet die SL-Prüfung, bei welcher das eigene Prüfungsgerät zugelassen ist. Nicht gestattet sind als Hilfsmittel unter anderem Lösungen zu Prüfungsfragen, die Nutzung von Kommunikationsmitteln (Chat, E-Mail, Messenger etc.), Screensharing Software, Bild- resp. Videoaufnahme oder -übertragung, interaktive Onlinetools sowie die Verwendung von künstlicher Intelligenz (AI-Chat, ChatGPT etc.). Alle mit einer Kamera ausgestatteten Geräte dürfen während der gesamten Prüfung nicht auf den Bildschirm mit den Prüfungsfragen gerichtet werden (auch nicht zu Übersetzungs- oder anderen Zwecken). Prüfungsfragen dürfen weder digital noch handschriftlich notiert werden.

Für die praktischen Prüfungen gelten die Hilfsmittel gemäss der jeweiligen Prüfungsbeschreibung im Anhang B.

1.10.3. Rückfallebene

Bei den Prüfungen in digitaler Form stehen die Papierprüfungen als Rückfallebene zur Verfügung. Die Rückfallebene kommt zur Anwendung, wenn technische Probleme (z. B. Internetverbindung unterbrochen, Stromausfall, IT-Probleme) am Prüfungstag auftreten. Der Entscheid liegt beim Prüfungsleiter.

1.10.4. Allgemeine Prüfungsbedingungen

Während den Prüfungen stellt der Prüfungsleiter angemessene Prüfungsbedingungen sicher. Dies umfasst, dass im Prüfungsraum Ruhe herrscht und Ablenkungen für die Teilnehmer verhindert werden. Die Prüfungsteilnehmer verfügen über ausreichend Platz und können sich auf die Prüfung konzentrieren.

1.10.5. Bedingungen bei mündlichen Prüfungsformen

Prüfungen, die eine mündliche Prüfungsform haben, finden in geschlossenen Räumen statt. Sollte der Kandidat Fragen nicht verstehen, stellt der Prüfungsleiter die Frage erneut in eigenen Worten. Dabei darf der Prüfungsleiter keinen Hinweis auf die Lösung der Frage geben. Im Prüfungsraum stehen Schreibmaterialien und ein Flipchart resp. Whiteboard zur Verfügung.

1.11. Vorgehen beim Nichtbestehen einer Prüfung

Das allgemeine Vorgehen ist in Anhang C Prozess «Prüfung» erläutert.

1.11.1. Fähigkeitsprüfung

Besteht ein Kandidat eine theoretische oder eine praktische Prüfung der Fähigkeitsprüfung nicht, so kann er diese höchstens 1-mal an einer Nachprüfung wiederholen. Besteht ein Kandidat die theoretische Prüfung der Fähigkeitsprüfung ZM RaSi nicht, so kann er diese höchstens 2-mal an einer Nachprüfung wiederholen. Die in Ziff. 1.8.5 festgelegten Fristen für das Ablegen der praktischen Prüfungen umfassen auch die Nachprüfung.

Die Nachprüfung der theoretischen Prüfung für die Funktion SL muss, gleich wie für die praktische Prüfung der Funktion SL, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Moduls 4 des GK abgelegt werden.

Bei Nachprüfungen von praktischen Prüfungen einer Fähigkeitsprüfung müssen alle Prüfungsteile, auch solche die erfüllt wurden, wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet die Fähigkeitsprüfung SL (vgl. Anhang B.6.2).

Besteht ein Kandidat (GK SL, SC oder SiWä) die Nachprüfung nicht, wird er für 2 Jahre für die jeweilige Funktion gesperrt. Besteht ein Kandidat beim ZM RaSi die zweite Nachprüfung nicht, wird er für 2 Jahre für diesen Zusatz gesperrt.

1.11.2. Periodische Prüfung

Besteht ein Kandidat eine periodische Prüfung nicht, so kann er diese höchstens 2-mal wiederholen.

Bei nicht bestandener periodischer Prüfung und 1. Nachprüfung bleiben die Bescheinigungen grundsätzlich bis maximal zum Ablaufdatum gültig.

Bei nicht bestandener 2. Nachprüfung (SiWä, SC oder SL) entzieht der PEX dem Kandidaten sofort die Qualifikation und Bescheinigung für alle Funktionen gemäss R RTE 20100. Bei nicht bestandener 2. Nachprüfung ZM RaSi entzieht der PEX dem

Kandidaten sofort die Qualifikation und Bescheinigung für den Zusatz ZM RaSi. Der Kandidat wird nur für die betreffende Funktion resp. den Zusatz, für welche die 2. Nachprüfung nicht bestanden wurde, 2 Jahre gesperrt. Zum erneuten Erlangen der Qualifikationen nach nicht bestandener 2. Nachprüfung ist gemäss I-50167 Ziff. 3.2 vorzugehen.

1.11.3. Entscheid zur Wiederholung nach einer Beschwerde

Wenn ein Kandidat eine Prüfung aufgrund eines Entscheids der Beschwerdekommision wiederholen muss, dürfen bei praktischen Prüfungen nur PEX eingesetzt werden, die bei der vorgängigen Prüfungssession nicht beteiligt waren. Dies gilt nicht für theoretische Prüfungen.

1.11.4. Absolvieren von Nachprüfungen

Die Nachprüfung darf frühestens nach 15 Kalendertagen abgelegt werden.

1.12. Kosten

Die Prüfungskosten gehen zu Lasten der Linie bzw. zu Lasten der Firma, bei welcher der Kandidat angestellt ist. Für Mitarbeitende, die auf einem nicht der SBB AG angehörigen Eisenbahnnetz tätig sind, gelten die Bestimmungen der betreffenden ISB. Für dieses Personal übernimmt die SBB AG keinen finanziellen Aufwand.

2. Organisation

2.1. Verantwortlichkeiten

2.1.1. I-SQU

- Ist für die vorliegende Prüfungsordnung verantwortlich.
- Benennt den Chef-PEX und seine Stellvertretung.
- Benennt die Prüfungskommission.
- Stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Prüfungswesen sicher.
- Stellt sicher, dass die Prüfungsinhalte rechtzeitig bereitgestellt werden.
- Ist für die Qualitätssicherung der Prüfungen verantwortlich.
- Gewährleistet über alle Regionen eine einheitliche Abnahme der Prüfungen.

2.1.2. Chef-PEX

- Ist für die Fachführung der PEX verantwortlich.
- Ist für die Erteilung, den Entzug und die Aktualisierung der PEX-Qualifikation verantwortlich.
- Benennt die Beschwerdekommision.
- Ist für das Einsichts- und Beschwerdeverfahren verantwortlich.
- Ist für die Weiterbildung der PEX verantwortlich.

2.1.3. HR-POK

- Stellt den Anmeldeprozess zu den Prüfungen sicher.
- Stellt die frühzeitige Organisation und Durchführung der Prüfungen und Nachprüfungen sicher.
- Stellt den Kandidaten die für die Prüfung benötigten Unterlagen zur Verfügung.
- Sendet den Kandidaten das Prüfungsaufgebot.
- Kontrolliert die Erfüllung von Voraussetzungen der Kandidaten (Ausbildungsbesuch, Einsatznachweise, medizinische Tauglichkeit etc.).
- Ist für die Archivierung der prüfungsrelevanten Dokumente gemäss Ziff. 2.3 zuständig.
- Erstellt die Vorlage des Prüfungsprotokolls.
- Ist für den technischen Teil der Prüfungen mit E-Test zuständig.
- Stellt die Bescheinigungen aus.

2.1.4. OE, die PEX zur Verfügung stellen

- Stellen die Verfügbarkeit der PEX sicher.
- Stellen die rechtzeitige Aus- und Weiterbildung der PEX sicher.
- Stellen sicher, dass die PEX ihre Mindesteinsätze als PEX leisten.

2.1.5. Vorgesetzter der Kandidaten

- Stellt die Erfüllung der Bedingungen für die Prüfungszulassung sicher.
- Stellt die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung sicher.
- Stellt eine angemessene Prüfungsvorbereitung der Kandidaten sicher.

2.2. Prüfungskommission

Für die Erstellung, Anpassung und Aktualisierung aller «R RTE 20100» Prüfungen ist die Prüfungskommission zuständig.

Leitung:

Die Leitung der Prüfungskommission wird vom Chef-PEX wahrgenommen.

Mitglieder:

Ständige Mitglieder der Prüfungskommission sind der Chef-PEX, ein PEX pro I-SQU-Region und eine Mitarbeitende aus dem Bildungsbereich von I-SQU-SI.

Beschlussfassung:

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Prüfungskommission. Bei unterschiedlichen Interpretationen der Regelwerke wendet sich die Prüfungskommission an die zuständigen Fachstellen.

Hauptaufgaben der Prüfungskommission:

- Definiert die Form, den Rahmen und den Inhalt der Prüfungen.
- Stellt die Vorlagen zur Verfügung.
- Definiert den Ablauf und die Bewertungsmodalitäten der Prüfungen.
- Stellt eine schweizweite Einheitlichkeit bei der Durchführung und Bewertung der Prüfungen sicher.
- Verantwortet die Qualität der Prüfungsinhalte.
- Verantwortet die formale Freigabe und das Dokumentenhandling der Prüfungsdokumente.
- Informiert die PEX über den anzuwendenden Prüfungsmodus.

2.3. Aufbewahrung

Alle Prüfungsunterlagen der Fähigkeitsprüfungen (Prüfungsprotokolle, Fragenbögen usw.) und die Unterlagen der theoretischen, von Hand ausgefüllten Prüfungen, werden vom Prüfungsleiter pro Kandidaten HR-POK-SENT-KM zur Verfügung gestellt, wo sie vertraulich elektronisch abgelegt werden. Die Originaldokumente werden nach der Ablage vernichtet.

3. Prüfungsverfahren

3.1. Allgemeines

Die Prüfung weist einen der Tätigkeit entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Die Kenntnisse des Kandidaten werden in einer angemessenen Breite geprüft, damit für den Prüfungsentscheid ein möglichst objektives Bild vorliegt.

Die Prüfungen werden nach den am Prüfungstag gültigen Vorschriften durchgeführt.

Das Prüfungsverfahren der einzelnen Funktionen gemäss R RTE 20100 ist in Anhang B definiert.

3.2. Prüfungsabnahme

3.2.1. Allgemein

Die Fähigkeits- und periodischen Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die

- über eine Qualifikation PEX,
- über eine Qualifikation für mindestens die zu prüfende Funktion (gem. Anhang A.1.1) verfügen und
- vom Chef-PEX in die Prüfungsorganisation R RTE 20100 und Liste der PEX aufgenommen wurden.

Die Fähigkeitsprüfung Sst B kann zusätzlich von Personen abgenommen werden, die

- über eine Qualifikation Sst A oder Sst B verfügen und
- darüber instruiert wurden.
- Besonderheit: Der Prüfungsleiter muss nicht in die Prüfungsorganisation R RTE 20100 aufgenommen worden sein. Der jeweilige Produktmanager von HR-POK führt ein Verzeichnis der befugten Personen, welche die Prüfung abnehmen können und teilt die betroffenen Personen dem Chef-PEX mit. Der Anhang A.3.3 gilt auch für diese Personen. Zur Vereinfachung wird auch für diese Personen die Abkürzung PEX benutzt – diese ist jedoch nur im Kontext der Fähigkeitsprüfung Sst B zu verstehen.

Die periodische Prüfung Sst B (E-Test) kann selbstständig abgelegt werden.

Die Regeln und Rahmenbedingungen sind vor Prüfungsbeginn durch den PEX bekannt zu geben. Die Prüfungsergebnisse werden vom PEX für jeden einzelnen Kandidaten auf dem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

3.2.2. Theoretische Prüfung

Theoretische Prüfungen werden vom eingesetzten Ausbilder abgenommen, sofern er die Anforderungen gem. Ziff. 3.2.1 erfüllt. Sollte der Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllen, muss ein qualifizierter PEX aufgeboten werden.

3.2.3. Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen werden von PEX abgenommen, die für die Abnahme dieser spezifischen Prüfung instruiert worden sind.

Die eingesetzten PEX werden von I-SQU und den operativen Einheiten zur Verfügung gestellt. Die Regionen I-SQU stellen grundsätzlich den Prüfungsleiter.

Der PEX, bei dem gemäss Regelung K 014.2 bei einem Kandidaten ein Interessenskonflikt besteht, darf sich nicht an dessen praktischen Prüfung beteiligen. Dies betrifft z. B. Personen, die an der Ausbildung des Kandidaten beteiligt waren, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeitende des Kandidaten sind.

In Anhang B ist die detaillierte Zusammensetzung des Prüfungsteams pro Funktion gemäss R RTE 20100 geregelt.

Der PEX hat alle wesentlichen Faktoren, die zur Bewertung der praktischen Prüfung geführt haben, auf den vorgegebenen Unterlagen zu protokollieren.

Der PEX stellt sicher, dass Handlungen, Fragen und Antworten des PEX und des Kandidaten für andere Kandidaten weder sicht- noch hörbar sind (ausgenommen ist das Alarmsignal bei der Fähigkeitsprüfung SiWä).

3.2.4. Nachprüfung

Bei der praktischen Nachprüfung ist die Anwesenheit eines zweiten PEX erforderlich.

3.2.5. Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate von Prüfungen werden vor Ort bekannt gegeben, in elektronischer Form oder auf dem Frontblatt der Papierprüfungen. Die Bekanntgabe der Resultate besteht aus der Kommunikation des erreichten Prozentwertes und ob die Prüfung bestanden wurde.

Bei sämtlichen theoretischen Prüfungen für die Funktionen Sst B, Sst A, SiWä und SC sowie ZM RaSi und für die periodische Prüfung SL, werden die Resultate erst bekannt gegeben, nachdem alle Kandidaten die Prüfung abgeschlossen haben.

Bei praktischen Prüfungen für die Funktionen SC und SiWä werden die Resultate wie folgt bekannt gegeben: SC-Kandidaten werden am Ende des Halbtages der jeweiligen Prüfungssession über das Resultat verständigt; SiWä-Kandidaten werden informiert, nachdem alle an dieser Session geplanten Kandidaten alle Prüfungsteile abgeschlossen haben.

Der Aufbau der Fähigkeitsprüfung SL erfordert unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Bekanntgabe der Resultate. Die notwendigen zusätzlichen Bestimmungen befinden sich in den Anhängen B.6.2.1, B.6.2.2 und B.6.2.2.1.

Bei nicht bestandener Prüfung wird der Kandidat vor Ort mündlich und schriftlich über die nächsten Schritte sowie sein Einsichts- und Beschwerderecht gem. Ziff. 4 bis 4.2.3 informiert. Im Falle einer Funktionssperre wird zusätzlich das Informationsblatt «Funktionssperre» ausgefüllt und abgegeben.

3.3. Besondere Prüfungssituationen

Der Prüfungsleiter verfügt bei nachfolgenden Vorfällen über eine besondere Beurteilungs- und Handlungskompetenz. Direkt anschliessend an den Vorfall informiert der Prüfungsleiter den Chef-PEX schriftlich über die Unregelmässigkeit, die getroffenen Massnahmen und die persönlichen Angaben des/der Kandidaten.

3.3.1. Prüfungsbetrug

Ein Prüfungsbetrug entsteht insbesondere, wenn eine oder mehrere Personen:

- unerlaubte Hilfsmittel benutzen
- Prüfungsunterlagen fotografiert, kopiert oder entwendet haben
- prüfungsrelevante Dokumente oder Unterschriften gefälscht haben
- versuchen, an einer Prüfung teilzunehmen, obwohl sie für die betreffende Funktion gesperrt sind
- während der Prüfung von anderen Kandidaten abschreiben
- sich gegenseitig während der Prüfung helfen
- gegen die Prüfungsordnung verstossen

Der Prüfungsleiter hat im Falle von Prüfungsbetrug die Pflicht, eine Prüfung für die beteiligten Kandidaten nicht zu starten oder abubrechen. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden. Bei wiederholtem Prüfungsbetrug entzieht der Prüfungsleiter vor Ort alle vorhandenen Bescheinigungen. Anschliessend wird der Kandidat vom Chef-PEX für sämtliche Funktionen gemäss R RTE 20100 für 2 Jahre gesperrt.

Der Vorgesetzte des Kandidaten, HR-POK und I-SQU-SI werden vom Chef-PEX informiert. Der Vorgesetzte ist für das Verfahren gemäss K 950.3 zuständig.

3.3.2. Weitere besondere Prüfungssituationen

Der Prüfungsleiter hat auch in weiteren besonderen Prüfungssituationen die Kompetenz, eine Prüfung für alle oder einzelne Kandidaten nicht zu starten oder abubrechen.

In folgenden Fällen (nicht abschliessend) gilt die Prüfung als nicht bestanden:

- wenn der Kandidat den Prüfungsabbruch verlangt;
- wenn bei praktischen Fähigkeitsprüfungen SiWä, SC und SL die Verständigung zwischen PEX und Kandidat aufgrund ungenügender Sprachkenntnisse des Kandidaten nicht möglich ist;
- wenn die Möglichkeit besteht, dass der Kandidat sich selbst oder andere in Gefahr bringen könnte;
- wenn der Kandidat offensichtlich unter Einfluss von Alkohol und/oder anderen Suchtmitteln steht.

In folgenden Fällen (nicht abschliessend) gilt die Prüfung als nicht durchgeführt:

- Wenn der Kandidat nicht an der Prüfung teilnimmt.
- Wenn der PEX der praktischen Prüfung Interessenskonflikte mit einem Kandidaten aufweist und nicht ersetzt werden kann (siehe Ziff. 3.2.3).
- Wenn andere Kandidaten Prüfungsbetrug begangen haben oder entsprechend verdächtigt werden und die Prüfung dadurch erheblich gestört wird.
- Wenn der Kandidat die Bedingungen der Prüfungszulassung nicht erfüllt (siehe Ziff. 1.8).
- Wenn ein ausserordentliches Ereignis dazu führt, dass die Prüfung nicht durchgeführt werden kann.
- Wenn veraltete Hilfsmittel (nicht mehr gültige Checkliste, Formular, Software etc.) eingesetzt werden.

3.4. Prüfungsauswertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der minimal vorgeschriebene Prozentwert in der Leistungsqualifizierung (siehe Ziff. 3.6) erreicht wurde.

3.5. Rundungsregeln

Die Punkte werden nicht gerundet.

Die Prozentwerte werden zwei Ziffern nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3.6. Leistungsqualifizierung

Für die Fähigkeitsprüfung des GK Sst B und für den E-Test des Refreshers Sst B sowie für die Fähigkeitsprüfung SL gilt – sowohl für die Erstprüfung als auch für die Nachprüfungen – folgende Leistungsqualifizierung:

Prozentwerte	Prüfungsergebnis
60–100%	Prüfung bestanden
<60%	Prüfung nicht bestanden

Für alle anderen Prüfungen gilt folgende Leistungsqualifizierung:

Prozentwerte	Prüfungsergebnis
75–100%	Prüfung bestanden
<75%	Prüfung nicht bestanden

3.7. Prüfungsdauer

Für die theoretischen Prüfungen der Fähigkeitsprüfungen stehen den Kandidaten folgende Zeiten zur Verfügung:

- 30 Minuten für ZM RaSi
- 45 Minuten für die Funktion Sst B
- 60 Minuten für die Funktionen Sst A, SiWä, SC und SL

Für die Zwischenprüfung des GK SL stehen den Kandidaten 45 Minuten zur Verfügung.

Die Prüfungsdauer (inkl. Feedback durch den PEX) der mündlichen Prüfungsteile der Fähigkeitsprüfungen beträgt:

- 30 Minuten für alle betroffenen Funktionen

Für die periodischen Prüfungen stehen den Kandidaten folgende Zeiten zur Verfügung:

- 30 Minuten für ZM RaSi
- 60 Minuten für die Funktionen Sst B, Sst A, SiWä, SC und SL

Die Nachprüfungen dauern gleich lange wie die entsprechenden Fähigkeits- resp. periodischen Prüfungen.

Sollte die vorgegebene Prüfungszeit nicht ausreichen, um sämtliche Fragen (schriftlich oder mündlich) zu beantworten bzw. Prüfungsteile (Instruktion) zu absolvieren, gelten die nicht beantworteten Fragen bzw. die nicht absolvierten Prüfungsteile als falsch.

Bei Störungen des Prüfungsablaufes liegt es im Ermessen des PEX, das weitere Vorgehen zu bestimmen.

4. Einsichts- und Beschwerderecht

Der Kandidat hat das Recht auf Einsicht und Beschwerde.

Sämtliche prüfungsrelevante Dokumente und Akten bleiben Eigentum von SBB Infrastruktur bzw. HR-POK.

4.1. Einsichtsrecht

4.1.1. Einreichen des Gesuchs

Nach einer Prüfung kann der Kandidat auf Verlangen seine Prüfungsunterlagen zu einem festgesetzten Termin einsehen. Die Einsicht wird gewährt, wenn das Gesuch innert 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich eingereicht wird. Nach Ablauf dieser Frist wird nur auf das Gesuch eingegangen, wenn der Kandidat mit einem ärztlichen Attest gesundheitliche Gründe geltend machen kann.

Der Kandidat stellt sein Gesuch schriftlich per E-Mail mit folgenden Angaben:

- E-Mail-Betreff «Gesuch um Einsicht Prüfung R RTE 20100»
- Prüfungsdatum und -ort
- Name des Kandidaten
- Name des Prüfungsleiters
- Geprüfte Funktion

4.1.2. Einsicht praktische Prüfungen

Das Gesuch für eine Einsicht von praktischen Prüfungen ist an pex.rte-20100@sbb.ch zu richten.

Der Chef-PEX beauftragt den Prüfungsleiter, in Absprache mit dem Kandidaten, einen Termin für die Einsicht zu organisieren.

4.1.3. Einsicht theoretische Prüfungen

Das Gesuch für eine Einsicht von theoretischen Prüfungen ist an bildung@sbb.ch zu richten.

4.1.4. Einsichtstermin

Es ist in der Verantwortung des Kandidaten sicherzustellen, dass der vereinbarte Einsichtstermin vor allfälligen anderen Terminen stattfindet (z. B. Nachprüfungstermin).

4.1.5. Verfahren

Die Einsicht ist für alle Beteiligten vertraulich.

Bei der Einsicht ist mindestens 1 PEX oder eine andere durch den Chef-PEX beauftragte Person (z. B. Mitarbeitende von HR-POK oder I-SQU) anwesend, der gegenüber dem Kandidaten keine Bewertungen, weder unterstützend noch widersprechend, abgibt. Ebenfalls beantwortet der PEX keine Fragen über den Prüfungsablauf oder die Prüfungsinhalte. Zudem wird weder das Verhalten des Kandidaten noch die Arbeit des prüfenden PEX diskutiert oder vom PEX bewertet.

Es wird nur Einsicht in die Fehler gegeben. Der Kandidat darf Notizen in der Prüfungssprache machen, jedoch keine Fotos oder Fotokopien erstellen und auch nicht den Inhalt der Prüfungsunterlagen abschreiben.

Bei der Einsicht darf neben Kandidaten und PEX ebenfalls eine Begleitperson anwesend sein, wobei für sie dieselben Einschränkungen gelten.

Die Einsicht für theoretische Prüfungen dauert einschliesslich Empfang, Informationen zum Ablauf und der Einsicht maximal 30 Minuten.

Die Einsicht für praktische Prüfungen dauert einschliesslich Empfang, Informationen zum Ablauf und der Einsicht maximal 60 Minuten.

Nach Abschluss der Einsicht kontrolliert der PEX die Notizen des Kandidaten. Unerlaubte Notizen sind durch den Kandidaten umzuschreiben oder werden eingezogen. Bei Unregelmässigkeiten darf der PEX die Einsicht unterbrechen. Dies muss dem Chef-PEX umgehend begründet mitgeteilt werden.

4.2. Beschwerderecht

4.2.1. Einreichen des Gesuchs

Ein Kandidat kann eine Beschwerde aufgrund einer offensichtlichen Benachteiligung oder einer Verletzung geltender Vorgaben einreichen.

Beschwerden, die eine mildere Bewertung zum Ziel haben, weil die Leistung gefühlsmässig zu tief bewertet worden ist, entsprechen nicht den zulässigen Beschwerdegründen.

Die Beschwerde ist innert 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einzureichen. Falls das Einsichtsrecht genutzt wird, verlängert sich die Frist für eine Beschwerde, wobei die Beschwerde bis 7 Tage ab dem Einsichtstermin einzureichen ist.

Der Kandidat stellt sein Gesuch schriftlich mit folgenden Angaben per E-Mail an pex.r-te-20100@sbb.ch:

- E-Mail-Betreff «Beschwerde Prüfung R RTE 20100»
- Prüfungsdatum und -ort
- Name des Kandidaten
- Name des Prüfungsleiters
- Geprüfte Funktion
- Gründe für die einzelnen Beanstandungen
- Beschreibung des Umstands oder der konkreten Situation, welche die Bewertung und das Endresultat beeinflussten

Die Beschwerde ist zulässig, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- der Kandidat hat für die gleiche Funktion keine Nachprüfung bestanden;
- die Fristen und Bedingungen zur Einreichung der Beschwerde wurden eingehalten;
- die Gründe für die einzelnen Beanstandungen werden dargelegt;
- der Umstand oder die konkrete Situation sind ausführlich beschrieben.

Der Chef-PEX bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Beschwerde schriftlich. Ist die Beschwerde unvollständig, wird sie nur weiterbehandelt, wenn der Gesuchsteller die fehlenden Informationen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung seitens Chef-PEX nachgereicht hat.

Nur der Kandidat darf das Beschwerderecht ausüben. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Pro Prüfungssession darf der Kandidat nur eine Beschwerde einreichen.

4.2.2. Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision wird vom Chef-PEX zusammengestellt. Die Beschwerdekommision setzt sich aus 3 Personen zusammen:

- Chef-PEX (Vorsitzender der Beschwerdekommision)
- Zusätzlicher Vertreter der Prüfungskommission
- Spezialist für Arbeitsstellensicherheit von I-SQU

Die Beschwerdekommision kann für die Fallaufklärung folgende Personen aufbieten:

- Prüfungsleiter oder im Prüfungsteam beteiligter PEX
- Kursleiter des betreffenden Kurses

Der Chef-PEX stellt sicher, dass die Mitglieder der Beschwerdekommision weder an der Prüfung noch an der Ausbildung beteiligt waren.

4.2.3. Verfahren

Die Beschwerdekommision kann eine fachliche Stellungnahme bei I-SQU-SI einfordern. Die Stellungnahme hat keine aufschiebende Wirkung auf Prüfungen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind.

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Beschwerde teilt der Vorsitzende der Beschwerdekommision dem Gesuchsteller den Entscheid mit.

Der Entscheid der Beschwerdekommision gilt nur für die eingereichte Beschwerde und ist definitiv.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Mitwirkung

Im Rahmen des Mitspracherechts wurde das vorliegende Dokument der PeKo von SBB Infrastruktur zur Stellungnahme vorgelegt. Bei wichtigen Änderungen wird die PeKo von SBB Infrastruktur erneut einbezogen.

I-SQU-SI

sig. Markus Königs
Leiter Sicherheit,
Infrastruktur

I-SQU-SI-AAS

sig. Matthias Steinmann
Leiter Arbeitssicherheit und
Arbeitsstellensicherheit,
Infrastruktur

Anhang A: Qualifikation von Prüfungsexperten

A.1 Allgemein

Die Rolle des PEX ist von entscheidender Bedeutung: Er beurteilt, ob ein Kandidat über die notwendigen Kompetenzen verfügt. Damit die PEX diese Rolle gewissenhaft erfüllen können, entwickeln sie ihre Kompetenzen in den geprüften Funktionen und im methodisch-didaktischen Bereich ständig weiter.

Der vorliegende Anhang definiert die Standards zum Ersterwerb, zur Erneuerung und zum Entzug der PEX-Qualifikation.

Der Chef-PEX führt die Liste der bestehenden PEX und stellt die Erfassung ihrer Qualifikationen im KMS URV sicher. Die auf dieser Liste aufgenommenen PEX sind Bestandteil der Prüfungsorganisation R RTE 20100: Einzige Ausnahme bildet die Besonderheit für PEX für Sst B-Prüfungen gem. Ziff. 3.2.1.

A.1.1 Prüfungskompetenz

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Funktionen gemäss R RTE 20100 durch welche PEX mit entsprechender Bescheinigung geprüft werden.

Bescheinigung des PEX	Prüfungsabnahme für die Funktion				
	Sst B	Sst A	SiWä	SC inkl. ZM RaSi	SL
Sst B	X				
Sst A	X	X			
SiWä	X	X	X		
SC	X	X	X	X	
SL	X	X			X

A.2 Ersterwerb der Qualifikation

A.2.1 Allgemein

Anhand ZSTEBV Art. 31 ist zu prüfen, ob der PEX-Kandidat für die Funktion als PEX geeignet ist. Diese Prüfung erfolgt unterschiedlich für PEX von I-SQU-Regionen und operativen Einheiten einerseits und für PEX von HR-POK andererseits.

A.2.2 PEX von I-SQU-Regionen und operativen Einheiten

PEX von I-SQU-Regionen und operativen OE werden für die Abnahme der praktischen Prüfungen (einschliesslich derer Nachprüfungen) eingesetzt.



Ein Vorgesetzter kann dem Chef-PEX einen PEX-Kandidaten vorschlagen:

- wenn der PEX-Kandidat mindestens 1 Jahr über eine SBB Bescheinigung der zu prüfenden Funktion verfügt; und
- für operative OE: wenn der PEX zudem regelmässig in der zu prüfenden Funktion eingesetzt wird.

Der PEX-Kandidat wird als PEX bescheinigt und in die Prüfungsorganisation R RTE 20100 aufgenommen, wenn er das Praktikum anhand des Ausbildungsdossiers für PEX «Praktische Prüfungen R RTE 20100» absolviert hat.

A.2.2.1 Praktikum

Der praktikumsbegleitende PEX prüft mit dem PEX-Kandidaten und seinem Vorgesetzten, ob das Praktikum gemäss Ausbildungsdossier für diesen PEX-Kandidaten ausreicht oder erweitert werden soll.

Schon während des Praktikums ist der PEX verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren. Der praktikumsbegleitende PEX stellt sicher, dass das Praktikum gemäss Ausbildungsdossier für PEX absolviert wird.

Die Eignung des PEX-Kandidaten wird anlässlich der letzten Prüfungssession vom praktikumsbegleitenden PEX final geprüft, das Ergebnis wird dem Chef-PEX mitgeteilt. Der Chef-PEX informiert den PEX-Kandidaten und dessen Vorgesetzten über das Ergebnis und erteilt dem PEX-Kandidaten bei Bedarf die provisorische Tätigkeitserlaubnis.

A.2.2.2 PEX Basisausbildung

Der PEX-Kandidat kann die PEX Basisausbildung vor oder nach dem Praktikum absolvieren.

A.2.3 PEX von HR-POK

Ausbilder inkl. Milizausbilder von HR-POK werden für die Abnahme von theoretischen Prüfungen grundsätzlich als PEX eingesetzt. HR-POK stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss ZSTEBV Art. 31 erfüllt sind, und gibt dem Chef-PEX den PEX-Kandidaten bekannt.

Da die PEX-Kandidaten von HR-POK nur als Prüfungsaufsicht beteiligt sind, wird auf das Praktikum und somit auf das Abarbeiten des Ausbildungsdossiers PEX verzichtet.

Der Ausbilder von HR-POK bekommt vom Chef-PEX sofort die provisorische Tätigkeitserlaubnis und darf somit als PEX bei theoretischen Prüfungen eingesetzt werden (sofern er über die Bescheinigung der zu prüfenden Funktion verfügt). Eine Kopie wird an den Vorgesetzten des PEX-Kandidaten gesendet.

Der PEX-Kandidat kann die Basisausbildung PEX absolvieren.

A.3 Erneuerung der Qualifikation

A.3.1 Mindesteinsätze als PEX

Der PEX muss regelmässig PEX-Einsätze (5 Einsätze pro Kalenderjahr) absolvieren, um die Qualifikation PEX zu behalten. Die Praxiseinsätze sind dem Chef-PEX auf Verlangen vorzuweisen. Bei Nichterreichen der Mindesteinsätze kann der Chef-PEX Massnahmen festlegen.

A.3.2 Weiterbildung

Das PEX-Seminar ist für jeden PEX obligatorisch.

Kann der PEX das PEX-Seminar nicht besuchen, ist dies dem Chef-PEX schriftlich zu begründen (z. B. Krankheit, Todesfall oder andere bestätigte Abwesenheit). Bei fehlender Teilnahme kann der Chef-PEX Massnahmen festlegen.

A.3.3 Verfallen der Qualifikation PEX

- Verzicht auf die Funktion als PEX

Die Person verzichtet auf die Funktion als PEX und teilt dies dem Chef-PEX schriftlich mit.

- Verhalten nicht angemessen

Der PEX ist nicht zuverlässig und/oder die Prüfungen sind mehrere Male nicht korrekt abgelaufen und/oder der PEX ist beteiligt an Betrug oder verschafft den Kandidaten Vorteile. Der Chef-PEX entscheidet über sinnvolle Massnahmen.

- Nichtbeachtung von Vorgaben und Anweisungen

Falls ein PEX während den Prüfungen und/oder des normalen Arbeitseinsatzes die Vorgaben und Anweisungen (gängige Praktiken, Vorgaben, Dokumente) nicht anwendet, entscheidet der Chef-PEX über sinnvolle Massnahmen.

Die Massnahmen teilt der Chef-PEX dem PEX und seinem Vorgesetzten schriftlich mit.

Falls der PEX erneut in die Prüfungsorganisation R RTE 20100 aufgenommen werden soll, ist wie für den Ersterwerb gem. Anhang A.2 vorzugehen. In solchen Fällen kann der Chef-PEX weitere Auflagen definieren.

Anhang B: Prüfungsabläufe

Die vorliegenden Anhänge B.1 bis B.5 ergänzen die allgemeinen Ausführungen im vorliegenden Dokument mit spezifischen Vorgaben für die einzelnen Prüfungen der jeweiligen Funktionen nach R RTE 20100.

B.1 Selbstschutz Begehung (Sst B)

B.1.1 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung Sst B besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- GK Sst B besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die Fähigkeitsprüfung Sst B findet am Ende des GK Sst B statt.
- Bei Nichtbestehen ist die Nachprüfung der Fähigkeitsprüfung Sst B zu besuchen (vgl. Ziff. 1.11.1).

Nachprüfung:

- Die Nachprüfung darf maximal 1-mal abgelegt werden.
- Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gemäss I-50167 Ziffer 3.2 vorzugehen.

B.1.2 E-Test (Refresher) für die Erneuerung

Der E-Test für Sst B besteht aus einem schriftlichen Wissenstest.

Zulassungsbedingungen:

- E-Learning Sst B absolviert.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Der E-Test Sst B kann am eigenen Computer absolviert werden.
- Bei Nichtbestehen darf der E-Test wiederholt werden.

Wiederholung E-Test:

- Der E-Test darf maximal 2-mal wiederholt werden.
- Beim Nichtbestehen der 2. Wiederholung ist gemäss I-50167 Ziffer 3.2 vorzugehen.

B.2 Selbstschutz Arbeit (Sst A)

B.2.1 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung Sst A besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- GK Sst A besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die Fähigkeitsprüfung Sst A findet am Ende des letzten Tages des GK Sst A statt.
- Beim Nichtbestehen ist die Nachprüfung der Fähigkeitsprüfung Sst A zu besuchen (vgl. Ziff. 1.11.1).

Nachprüfung:

- Die Nachprüfung darf maximal 1-mal abgelegt werden.
- Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gemäss I-50167 Ziffer 3.2 vorzugehen.

B.2.2 Periodische Prüfung

Die periodische Prüfung für Sst A besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- WK Sst A besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die periodische Prüfung Sst A findet am Schluss des WK Sst A statt.
- Bei Nichtbestehen ist gem. 1.11.2 vorzugehen.

Nachprüfung:

- Die Nachprüfung darf maximal 2-mal abgelegt werden.
- Beim Nichtbestehen der 2. Nachprüfung ist gem. gemäss I-50167 Ziffer 3.2 vorzugehen.

B.3 Sicherheitswärter

B.3.1 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung SiWä besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung

Zulassungsbedingungen:

- Theoretischer Teil des GK SiWä besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die theoretische Prüfung findet am Ende des letzten Tages des theoretischen Teils des GK statt, der praktische Teil des GK SiWä wird unabhängig von Ergebnis der theoretischen Prüfung direkt im Anschluss besucht.
- Beim Nichtbestehen ist die Nachprüfung der theoretischen Prüfung der Fähigkeitsprüfung SiWä zu besuchen (vgl. Ziff. 1.11.1).

Nachprüfung theoretische Prüfung:

Bei einer nichtbestandenem theoretischen Prüfung ist eine Nachprüfung möglich. Der Ablauf entspricht der theoretischen Prüfung. Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.1 vorzugehen.

Praktische Prüfung:

Zulassungsbedingungen:

- Theoretische Prüfung bestanden.
- Praktischer Teil des GK SiWä besucht.
- Vollständig abgearbeitetes Ausbildungsdossier SiWä (DMS ID 42043169) vorweisen, wo das Absolvieren des Praktikums innerhalb von 6 Monaten oder innerhalb der von I-SQU-SI nachweislich gestatteten Frist nach bestandener theoretischer Prüfung nachgewiesen ist.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Hilfsmittel:

Die erlaubten Hilfsmittel (Funkgerät) werden vom Prüfungsexperten zur Verfügung gestellt.

Genereller Ablauf:

- Die Kandidaten werden vor Prüfungsbeginn über den Prüfungsablauf informiert.
- Der praktische Teil der Fähigkeitsprüfung SiWä besteht aus folgenden Elementen:
 - Mündliche Prüfung
 - Praktische Prüfung für Funktion SiWä
 - Praktische Prüfung für Funktion VW
- Alle oben erwähnten Elemente müssen einzeln bestanden werden. Besteht ein Kandidat eine oder mehrere Elemente vom praktischen Teil der Fähigkeitsprüfung nicht, dann müssen alle einzelnen Elemente wiederholt werden (vgl. Ziff. 1.11.1).

Generelle Bedingungen:

- Die Abnahme von jedem Element erfolgt durch mindestens einen PEX, welcher für die korrekte Durchführung verantwortlich ist. Die Anwesenheit von einem oder mehreren zusätzlichen PEX liegt im Ermessen des Prüfungsleiters. Das Element der mündlichen Prüfung wird von einem PEX von I-SQU oder PEX von operativen OE abgenommen.
- Nach Möglichkeit ist ein zusätzlicher PEX von I-SQU vor Ort, um den Prüfungsleiter und/oder die anderen PEX ablösen zu können (bei Interessenkonflikten, Pausen etc.).
- Der Kandidat rotiert zwischen den drei oben genannten Elementen.
- Pro Tag werden maximal 10 Kandidaten geprüft, ausgenommen davon ist die Region Süd, in der aufgrund der örtlichen Bedingungen maximal 6 Kandidaten pro Tag geprüft werden können. Abweichungen sind mit dem jeweiligen Prüfungsleiter zu klären.
- Der Prüfungsleiter bestimmt und kommuniziert den Kandidaten die Einteilung und die Reihenfolge vor dem Prüfungstag.
- Die PEX stellen die Einhaltung von Ziff. 3.2.3 sicher.
- Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gemäss Ziff. 3.2.5.

Ablauf der mündlichen Prüfung:

- Vor der Prüfung wählt der Prüfungsleiter aus dem Fragenkatalog zehn Fragen aus. Es besteht keine Pflicht, dass allen Kandidaten dieselben Fragen gestellt werden müssen.
- Der PEX stellt die Fragen gem. Vorgaben in Ziff. 1.10.5 und protokolliert die Antworten des Kandidaten. Bei der Anwesenheit eines zweiten PEX übernimmt einer die Fragestellung und der zweite die Protokollierung.

Ablauf der praktische Prüfung SiWä:

- Die praktische Prüfung für die Funktion SiWä findet im Gleisfeld statt.
- Sowohl der PEX als auch der Kandidat tragen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA).
- Der PEX stellt sicher, dass während der Prüfung die Sicherheit des Bahnbetriebs und des Kandidaten gewährleistet wird.
- Das Element besteht aus den folgenden vier Teilen:
 - Kontrolle vor Arbeitsbeginn.
 - Orientierung über den Auftrag in der Funktion als SiWä, die Arbeitsstelle und die Sicherheitsmassnahmen.
 - Handlungen vor Arbeitsaufnahme.
 - Allgemeines Verhalten während des Einsatzes als SiWä.
- Sicherheitsrelevante Punkte (Fallpunkte) müssen zwingend erfüllt werden. Ohne diese Fallpunkte wird der Prüfungsteil unabhängig von der Gesamtpunktzahl nicht bestanden.

Ablauf der praktischen Prüfung für die Funktion VW:

- Analog zum Ablauf der praktischen Prüfung für die Funktion SiWä.

Nachprüfung praktische Prüfung:

Ergänzend zu den Ausführungen zur praktischen Prüfung gilt:

Die Nachprüfungskandidaten werden normalerweise am gleichen Tag aufgebeten, wie die anderen Kandidaten. HR-POK informiert den Prüfungsleiter darüber, welche Personen die Nachprüfung ablegen.

Es ist möglich bei HR-POK einen Antrag auf eine vorgezogene Prüfung zu stellen. Dessen Planung darf erfolgen, falls genügend PEX für die fachgerechte Ausführung der Prüfung vorhanden sind.

Bei nichtbestandener praktischer Prüfung ist eine Nachprüfung möglich. Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.1 vorzugehen.

B.3.2 Periodische Prüfung

Die periodische Prüfung für SiWä besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- WK SiWä besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die periodische Prüfung SiWä findet am Schluss des WK SiWä statt.

Bei Nichtbestehen ist die Nachprüfung der periodischen Prüfung SiWä zu besuchen (vgl. Ziff. 1.11.2).

Nachprüfung periodische Prüfung:

Bei nichtbestandener periodischer Prüfung sind zwei Nachprüfungen möglich. Der Ablauf entspricht der periodischen Prüfung. Beim Nichtbestehen der zweiten Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.2 vorzugehen.

B.4 Sicherheitschef

B.4.1 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung SC besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung:

Zulassungsbedingungen:

- Theoretischer Teil des GK SC besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die theoretische Prüfung findet am Ende des letzten Tages des theoretischen Teils des GK SC statt und gilt als Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum.
- Hat der Kandidat die theoretische Prüfung bestanden, erhält er vom PEX das Ausbildungsdossier SC (DMS ID 42030347) und kann damit das erforderliche Praktikum beginnen.

Nachprüfung theoretische Prüfung

Bei nichtbestandener theoretischer Prüfung ist eine Nachprüfung möglich. Der Ablauf entspricht der theoretischen Prüfung. Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.1 vorzugehen.

Praktische Prüfung:

Zulassungsbedingungen:

- Theoretische Prüfung bestanden
- Vollständig bearbeitetes Ausbildungsdossier SC (DMS ID 42030347) vorweisen, in welchem das Absolvieren des Praktikums innerhalb von 6 Monaten oder innerhalb der von I-SQU-SI nachweislich gestatteten Frist nach bestandener theoretischer Prüfung nachgewiesen ist.
- Die während des Praktikums ausgefüllten Formulare CL-Bau müssen digital oder ausgedruckt mitgebracht werden.
- Für SC von I-FUB-INT (SBB Feuerwehr - Intervention): Teilnahmebestätigung Zusatzmodul Intervention.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Hilfsmittel:

- Die erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsexperten zur Verfügung gestellt.

Ablauf:

- Die praktische Prüfung SC besteht aus einer mündlichen Prüfung in Form eines Frage-Antwort Teils und eines Rollenspiels.
- Die praktische Prüfung wird von einem Prüfungsleiter von I-SQU oder einer operativen OE und einem zweiten PEX abgenommen.
- Pro Tag werden maximal 7 Kandidaten geprüft. HR-POK übernimmt die Einteilung vor dem Prüfungstag und kommuniziert den Kandidaten den Zeitablauf.
- Bei Prüfungsbeginn kontrolliert der Prüfungsleiter die Zulassungsbedingungen, insb. das Ausbildungsdossier und die mitgebrachten Formulare CL-Bau.

- Der Frage-Antwort Teil besteht aus vier Fragen zu den AKV und zu allgemeinen Kenntnissen.
- Für das Rollenspiel wird dem Kandidaten vom PEX ein SiDi instruiert, danach hat der Kandidat Zeit, sich auf das Rollenspiel vorzubereiten. Der Kandidat spielt beim Rollenspiel (Instruktion und Briefing auf der Arbeitsstelle, Kommunikation mit dem FDL) immer seine Rolle als SC. Ein PEX spielt die Rollen der verschiedenen Ansprechpartner (z. B. SiWä, Personal, FDL) des Kandidaten.
- Ein PEX stellt die Fragen bzw. spielt das Rollenspiel gem. Vorgaben in Ziff. 1.10.5, der zweite PEX übernimmt die Protokollierung.
- Nach Abschluss der Prüfung und nachdem der Kandidat den Raum verlassen hat, wird das erstellte Protokoll unter den beiden PEX diskutiert. Insbesondere bei Kandidaten, welche nicht bestanden haben, sind die Beanstandungen und Fehler vom protokollierenden PEX nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Der Kandidat wird am Ende des Halbtages der jeweiligen Prüfungssession über das Ergebnis seiner Prüfung informiert. Bekanntgabe der Resultate gem. Ziff. 3.2.5.

Nachprüfung praktische Prüfung:

Ergänzend zu den Ausführungen zur praktischen Prüfung gilt:

- Die Nachprüfungskandidaten werden normalerweise am gleichen Tag aufgebeten, wie die anderen Kandidaten. HR-POK informiert den Prüfungsleiter darüber, welche Personen die Nachprüfung ablegen.
- Der Prüfungsleiter selektiert für die Nachprüfungskandidaten andere Prüfungsfragen aus dem Fragenkatalog, als bei der ersten Prüfung gestellt wurden.
- Es ist möglich, bei HR-POK einen Antrag für eine vorgezogene Prüfung zu stellen. Deren Planung kann erfolgen, wenn genügend PEX für die fachgerechte Ausführung der Prüfung vorhanden sind.

B.4.2 Periodische Prüfung

Die periodische Prüfung für den SC besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- WK SC besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die periodische Prüfung SC findet am Schluss des WK SC statt.

Nachprüfung periodische Prüfung:

Bei nichtbestandener periodischer Prüfung sind zwei Nachprüfungen möglich. Der Ablauf entspricht der periodischen Prüfung. Bei Nichtbestehen der zweiten Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.2 vorzugehen.

B.5 Zusatzmodul Rangiersicherheit für SC

B.5.1 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung ZM RaSi besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Theoretische Prüfung:

Zulassungsbedingungen:

- GK ZM RaSi besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die theoretische Prüfung findet am Ende des GK ZM RaSi statt.

Nachprüfung theoretische Prüfung

Bei nichtbestandener Fähigkeitsprüfung sind zwei Nachprüfungen möglich. Der Ablauf entspricht der Fähigkeitsprüfung. Besteht ein Kandidat die zweite Nachprüfung nicht, wird er für 2 Jahre für diesen Zusatz gesperrt – diese Sperre hat keinen Einfluss auf seine Bescheinigung als SC.

B.5.2 Periodische Prüfung

Die periodische Prüfung für ZM RaSi besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- WK ZM RaSi besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die periodische Prüfung ZM RaSi findet am Schluss des WK ZM RaSi statt.

Nachprüfung theoretische Prüfung

Bei nichtbestandener periodischer Prüfung sind zwei Nachprüfungen möglich. Der Ablauf entspricht der periodischen Prüfung. Besteht ein Kandidat die zweite Nachprüfung nicht, wird er für 2 Jahre für diese Zusatzaufgabe gesperrt – diese Sperre hat keinen Einfluss auf seine Bescheinigung als SC.

B.6 Sicherheitsleitung

B.6.1 Zwischenprüfung

Die Kandidaten des GK SL absolvieren im Anschluss an das Modul 2 eine Zwischenprüfung. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 4.

Zulassungsbedingungen:

- Module 1 und 2 des GK SL besucht.
- Im Ausbildungsdossier SL (DMS ID 66877781) ist nachgewiesen, dass die Vorbereitungsaufgaben der Module 1 und 2 gemäss Lerntagebuch SL erfüllt sind.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die Zwischenprüfung findet am Ende des Moduls 2 des GK SL statt.
- Die bestandene Zwischenprüfung gilt als Voraussetzung für die Zulassung zum Kursmodul 4 des GK SL. Für Kandidaten, welche die Zwischenprüfung nicht erfolgreich absolvieren, wird vor dem Start des Moduls 3 eine Nachprüfung der Zwischenprüfung angeboten.
- Wer die Zwischenprüfung zum zweiten Mal nicht besteht, muss sich erneut zum GK SL anmelden. Es gibt in diesem Fall keine Sperrfrist.

B.6.2 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung SL besteht aus:

- eine theoretische Prüfung (siehe Anhang B.6.2.1) und
- eine praktische Prüfung (siehe Anhang B.6.2.2), die wiederum aus einem Teil 1 (Prüfungsaufgabe «SiDi (ProSec)», siehe Anhang B.6.2.2.1) und einem Teil 2 (mündliche Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle», siehe Anhang B.6.2.2.2) besteht.

Die theoretische Prüfung und Teil 2 der praktischen Prüfung finden am Prüfungstag statt. Teil 1 der praktischen Prüfung muss der Kandidat im Voraus absolvieren. Der Kandidat erfährt das Resultat der eingereichten Prüfungsaufgabe (Teil 1 der praktischen Prüfung) gemäss Anhang B.6.2.2.1.

Zulassung und Bedingungen:

- Zwischenprüfung SL bestanden.
- Module 3 und 4 des GK SL besucht.
- Zulassung zu allen Teilen der Fähigkeitsprüfung:
 - Im Ausbildungsdossier SL (DMS ID 66877781) ist nachgewiesen, dass alle Vorbereitungsaufgaben gemäss Lerntagebuch SL erfüllt sind.
- Bedingungen für die Prüfungsaufgabe «SiDi (ProSec)» und Zulassung zur mündlichen Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle»:
 - Vorbereitungsaufgabe für Prüfung abgearbeitet.
 - Prüfungsaufgabe «SiDi (ProSec)» fristgerecht eingereicht und bestanden.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Genereller Ablauf:

- Die Fähigkeitsprüfung wird von einem Prüfungsleiter von I-SQU oder einer operativen OE, einem weiteren PEX von I-SQU oder einer operativen OE und dem beteiligten Vollzeitausbilder von HR-POK abgenommen. Weder die Ausbilder des abgeschlossenen Lehrgangs noch der einbezogene Berater für die Prüfungsaufgabe dürfen an der Beurteilung der praktischen Prüfung beteiligt sein.
- Vor dem Prüfungstag muss der Kandidat eine Prüfungsaufgabe einreichen.
- Ein Prüfungstag wird in zwei Prüfungsblöcke mit jeweils 3 Kandidaten eingeteilt. Pro Tag werden maximal 6 Kandidaten geprüft. Pro Prüfungsblock starten alle Kandidaten gleichzeitig mit der theoretischen Fähigkeitsprüfung.
- Zu Beginn der einzelnen Prüfungsblöcke werden die Kandidaten über den Prüfungsablauf informiert.
- Besteht der Kandidat einen Prüfungsteil nicht, muss er den nicht bestandenen Prüfungsteil (bei der praktischen Prüfung z. B. nur den Prüfungsteil «Instruktion Arbeitsstelle») in einer Nachprüfung wiederholen.

B.6.2.1 Theoretische Prüfung

Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist die 1. Voraussetzung für das Erlangen der Qualifikation SL. Diese Prüfung findet zu Beginn des Prüfungstages («Modul 5») statt.

Ablauf:

- Die theoretische Fähigkeitsprüfung wird von einem PEX von HR-POK abgenommen.
- Eine Frage der theoretischen Fähigkeitsprüfung betrifft eine vorgegebene Arbeitsstelle, welche vom PEX entweder auf der Leinwand gezeigt oder in Papierform ausgehändigt wird. Sämtliche Unterlagen der vorgegebenen Arbeitsstelle sind am Ende der theoretischen Prüfung dem PEX wieder abzugeben.

Nachprüfung theoretische Prüfung:

Bei nichtbestandener theoretischer Prüfung ist eine Nachprüfung möglich. Der Ablauf entspricht der theoretischen Prüfung. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.1 vorzugehen. HR-POK informiert den Prüfungsleiter darüber, welche Personen die Nachprüfung ablegen.

Feedback und Information:

Der Kandidat wird am Prüfungstag im Anschluss des letzten Prüfungsteils das Resultat beider Prüfungsteile (theoretisch und praktisch) durch den PEX gem. Anhang B.6.2.2 informiert. Es findet keine Bekanntgabe des Resultats der theoretischen Prüfung vor Abschluss der anschliessenden praktischen Prüfung statt.

B.6.2.2 Praktische Prüfung

Der bestandene Teil 1 (Prüfungsaufgabe «SiDi (ProSec)») ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Teil 2 (mündliche Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle»).

Der bestandene Teil 2 (mündliche Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle») ist die 2. Voraussetzung für das Erlangen der Qualifikation SL.

Wird der Teil 2 anlässlich einer Nachprüfung für den Teil 1 erstmals abgelegt, besteht keine weitere Nachprüfungsmöglichkeit, falls der Kandidat nicht besteht. In diesem Fall gilt der bestandene Teil 1 zusammen mit dem Teil 2 gesamthaft als Nachprüfung gem. Ziff. 1.11.1.

Das Resultat der theoretischen Prüfung (vgl. B.6.2.1) wird den PEX kommuniziert, welche die praktische Prüfung abnehmen, damit es in das entsprechende Feedback integriert werden kann (vgl. B.6.2.2.1 resp. B.6.2.2.2).

B.6.2.2.1 Teil 1 - Prüfungsaufgabe «SiDi (ProSec)»

Die Prüfungsaufgabe wird gemäss den in «Modul 4» des GK SL erteilten Anweisungen eingereicht. Der Kandidat bekommt in schriftlicher Form eine Beschreibung der abzuarbeitenden Prüfungsaufgabe. Weder Personal von I-SQU noch PEX dürfen die Kandidaten bzgl. der Prüfungsaufgabe beraten.

Ablauf:

- Die Prüfungsaufgabe wird im Rahmen des GK SL verteilt.
- Vor dem Prüfungstag wird die eingereichte Prüfungsaufgabe von einem an der praktischen Prüfung des Kandidaten beteiligten PEX bewertet. Die Bewertung findet anhand der geltenden Regelungen (insb. R RTE 20100 und I-50210) statt. Als zwingend definierte Vorgaben in der Prüfungsaufgabe müssen erfüllt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird der Prüfungsteil «SiDi (ProSec)» nicht bewertet und der Prüfungsteil gilt als «nicht bestanden».
- Massgebend für die Bewertung ist die Gewährleistung der Sicherheit durch die gewählten Massnahmen. Sicherheitsrelevante Punkte (Fallpunkte) müssen zwingend erfüllt werden. Bei Nichterfüllen dieser Fallpunkte wird der Prüfungsteil unabhängig von der Gesamtpunktzahl nicht bestanden. Die maximal mögliche und minimal zu erreichende Punktzahl, sowie die Bewertung der erbrachten Leistung, wird vom PEX anhand der eingereichten Prüfungsaufgabe standardisiert bestimmt.
- Ein zweiter PEX macht eine Kontrolle nach dem 4-Augen-Prinzip. Bei Zweifel bezüglich der Beurteilung ist die Drittmeinung einer regionalen Fachperson von I-SQU einzuholen.

Nachprüfung Prüfungsaufgabe:

Bei nichtbestandener Prüfungsaufgabe ist eine Nachprüfung möglich. Der Kandidat bekommt dieselbe Aufgabe erneut zum Bearbeiten und auch die weiteren Bedingungen sind gleich wie beim ersten Versuch. Beim Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.1 vorzugehen.

Der Nachprüfungstermin wird unter Berücksichtigung der Zeit, die der Kandidat zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe benötigt (gleiche Zeitvorgaben wie beim ersten Versuch), vorgegeben. Es können auf Grund der Menge an geplanten Prüfungen regionale Unterschiede auftreten, insbesondere was die Anmeldung anbelangt. Die notwendigen Anweisungen werden vom PEX am Prüfungstag mitgeteilt.

Feedback und Information:

Der Kandidat wird nur am vorgesehenen Prüfungstag über das Prüfungsergebnis informiert. Ihm werden folgenden Informationen gegeben:

- Bei bestandener Prüfung wird der Kandidat über die Zulassung zur mündlichen Prüfung informiert. Auf Anfrage des Kandidaten kann nach dem Abschluss aller Prüfungsteile ein Feedback gegeben werden, welches der Leistungsverbesserung im Arbeitsalltag dienen soll. Dieses Feedback kann auch in einem separaten Termin gegeben werden, damit die vorgesehene Zeit für die Prüfung nicht überschritten wird.
- Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis zusammen mit der Verweigerung der Zulassung zur mündlichen Prüfung kommuniziert. Er bekommt von den anwesenden PEX während der vorhandenen Zeit eine Erklärung der gemachten Fehler und Feststellungen. Weitere Informationen bekommt er gemäss Ziff. 3.2.5. Anschliessend wird er über das Resultat der theoretischen Prüfung informiert.

B.6.2.2.2 Teil 2 - mündliche Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle»

Die mündliche Prüfung «Instruktion Arbeitsstelle» wird von den gleichen PEX abgenommen, welche die Prüfungsaufgabe bewertet haben. Die erreichten Punkte werden von den beteiligten PEX während der Prüfungsaufgabe vergeben.

Hilfsmittel:

- Erlaubtes Hilfsmittel ist das für den Teil 1 erstellte SiDi, welches durch die Kandidatin als Papierversion oder digital auf einem eigenen geeigneten Gerät (z. B. Laptop, Tablet) mitzubringen ist. Zusätzlich darf als weiteres Hilfsmittel die «SiDi: Legende zu allen Symbolen der grafischen Phasenübersicht» von ProSec Planung genutzt werden.

Ablauf:

- Der Prüfungsleiter informiert den Kandidaten, welche Teile vom Sicherheitsdispositiv während der Instruktion zu instruieren sind, damit die vordefinierten Punkte bewertet werden können.
- Einer der PEX übernimmt die Rolle eines SC und beurteilt gleichzeitig, ob die Inhalte der Instruktion korrekt übermittelt werden. Der zweite PEX beurteilt den Ablauf der Instruktion gemäss den vorgängig definierten Bewertungspunkten.
- Nachdem der Kandidat den Raum verlassen hat, besprechen die beiden involvierten PEX die Leistung des Kandidaten. Die Punktzahl wird anhand der Mindestleistung bestimmt, welche die PEX auf Grundlage der zuvor bewerteten Prüfungsaufgabe festgelegt haben. Die erreichte Punktzahl wird für die mündliche Prüfung mit der Bewertungstabelle bestimmt.

Nachprüfung mündliche Prüfung:

Die Nachprüfungskandidaten werden an Nachprüfungstermine aufgebeten. Es können auf Grund der Menge an geplanten Prüfungen regionale Unterschiede auftreten, insbesondere was die Anmeldung anbelangt. Die notwendigen Anweisungen werden vom PEX am Prüfungstag mitgeteilt.

Der Ablauf des mündlichen Teils der Nachprüfung ist gleich wie beim ersten Versuch.

Bei Nichtbestehen der Nachprüfung ist gem. 1.11.1 vorzugehen.

Feedback und Information:

Dem Kandidaten werden folgenden Informationen gegeben:

- Bei bestandener Prüfung kann auf Anfrage des Kandidaten ein Feedback gegeben werden, welches zur Leistungsverbesserung im Arbeitsalltag gerichtet ist. Dieses Feedback kann auch in einem separaten Termin gegeben werden, damit die vorgesehene Zeit für die Prüfung nicht überschritten wird.
- Bei nicht bestandener Prüfung bekommt der Kandidat von den anwesenden PEX eine Erklärung der gemachten Fehler und Feststellungen. Weitere Informationen bekommt er gemäss Ziff. 3.2.5.
- Anschliessend wird der Kandidat über das Resultat der theoretischen Prüfung informiert.

B.6.3 Periodische Prüfung

Die periodische Prüfung SL besteht aus einer theoretischen Prüfung.

Zulassungsbedingungen:

- WK SL besucht.
- Weitere Bedingungen gem. Ziff. 1.8 sind erfüllt.

Ablauf:

- Die periodische Prüfung SL findet am Schluss des WK statt.

Nachprüfung periodische Prüfung:

Bei nichtbestandener periodischer Prüfung sind zwei Nachprüfungen möglich. Der Ablauf entspricht der periodischen Prüfung. Bei Nichtbestehen der zweiten Nachprüfung ist gem. Ziff. 1.11.2 vorzugehen.

Anhang C: Prozess «Prüfung»

Der Anhang C befindet sich im DMS Dokument 131063151.